

Satzung des Deutscher Formermeister-Bundes e.V.



Sitz Mülheim a. d. Ruhr

Neufassung 2002

Der im Jahre 1906 gegründete Deutscher-Formermeister-Bund e. V. wurde im Jahre 1933 im Zuge der Gleichschaltung in den Werksmeister-Verband eingegliedert und als selbstständiger Verein aufgelöst.

Die Neugründung erfolgte am 09.07.1949 in Mülheim a. d. Ruhr.

Allgemeines

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Deutscher-Formermeister-Bund e. V.“ Berufsverband gießereitechnischer Berufe und hat seinen Sitz in Mülheim a. d. Ruhr.

§2 Zweck des Vereins

Der Deutsche-Formermeister-Bund e. V. hat sich zur Aufgabe gestellt, alle Fachleute gießereitechnischer, sowie gießereinaher Berufe zu vereinigen und die beruflichen Interessen unter Wahrung der politischen, gewerkschaftlichen und religiösen Neutralität zu fördern.

Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

1. Besuch der regelmäßig stattfindenden Fachversammlungen
2. Austausch von Berufserfahrungen, Austausch und Diskussion über neue Erkenntnisse und Methoden in der Gießerei-Industrie (Geschäftsgeheimnisse sind ausgenommen).
3. Teilnahme an Lehrgängen, Fachvorträgen und Werksbesichtigungen.
4. Pflege der Kollegialität, Aufrechterhaltung und Erneuerung von Bekanntschaften unter den Mitgliedern des DFB.
5. Kontaktbörse und Stellennachweis für alle ordentlichen Mitglieder des DFB
6. Förderung des beruflichen Nachwuchses.
7. Zusammenarbeit mit dem „Verein-Deutscher-Gießereifachleute“ und anderen Fachorganisationen zwecks Förderung des DFB und dessen Mitglieder.

Aufnahme und Ausbau von Beziehungen zu verwandten Berufsorganisationen des In- und Auslandes.

§3 Neugründung von Ortsvereinen

Der DFB e. V. ist bestrebt, in allen Industrieorten, der BRD, neue Ortsvereine zu gründen und seinen Wirkungsbereich zu erweitern.

1. Der Neugründung müssen Bezirks- und Bundesvorstand zustimmen.
Der Gründungsversammlung hat je ein Vertreter des Bezirks,- und Bundesvorstandes beizuwohnen.

§4 Das Fachorgan

des DFB e. V. ist die „GIESSEREI“; der Bezug der Zeitschrift ist freiwillig.

§5 Beitritt

1. Mitglieder des DFB e. V. können werden:
 - a) Fachleute aller gießereitechnischer Berufe
 - b) Fachleute gießereinaher Berufe
2. Der Aufnahmeantrag erfolgt in der Regel bei dem DFB Ortsverein, in dessen Wirkungsbereich der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Der OV-Vorstand ist allein verantwortlich für die genaue Angabe der Berufsbezeichnung und Einhaltung der Aufnahmeregularien.
3. Wo am Ort oder in näherer Umgebung kein DFB Ortsverein besteht oder auch andere Gründe den Beitritt in einen Ortsverein nicht möglich machen, kann Aufnahme als Einzelmitglied erfolgen. In diesem Falle ist der Antrag zur Aufnahme an den Bundes- oder jeweiligen Bezirksvorstand zu richten, so wie diese Mitglieder auch von dort betreut werden.
4. Die endgültige Entscheidung über die Aufnahme trifft der Bundesvorstand. Die Aufnahme kann verweigert oder rückgängig gemacht werden, wenn dies im Interesse des DFB notwendig erscheint.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
6. Mit der Beitrittserklärung, der Zahlung des ersten Beitrages, erkennt das Mitglied die Satzung des DFB e. V. als für sich verbindlich an.

Die Wiederaufnahme (Neuaufnahme) ausgetretener (evtl. auch ausgeschlossener) Mitglieder ist auf Antrag an Bezirk,- und Bundesvorstand möglich.

§6 Mitgliedsausweis und Satzungsheft

1. Bei Eintritt in den DFB erhält das Mitglied einen Mitgliedsausweis und das Satzungsheft.
2. Der Ausweis und das Satzungsheft bleiben Eigentum des DFB. Verlorengewordene oder unbrauchbar gewordene Ausweise und Satzungshefte werden gegen Erstattung der Selbstkosten ersetzt.

§7 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch eine schriftliche Austrittserklärung beim Orts-, Bezirks-, oder Bundesvorstand.
Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.
2. Ein Mitglied scheidet durch die Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
 - 2a. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit drei Monatsbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 4 Wochen von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet hat. Die Mahnung muss an die PLZ im Verein bekannter Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein.
 - 2b. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
 - 2c. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
 - 2d. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.
3. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigen Gründen zulässig. Bei Ausschluss aus dem Ortsvereins-, Bezirks-, oder Bundesvorstand, wenn Handlungen nachgewiesen werden, die gröblich gegen die Satzung verstoßen. Mit dem Austritt/ Ausschluss entfallen alle Ansprüche an das Bundesvermögen und etwaiger freiwilliger Leistung des DFB

§8 Beiträge

1. Die zur Deckung der Kosten erforderlichen geldlichen Mittel werden durch Monatsbeiträge aufgebracht.
2. Der Bundesbeitrag kann nur auf den Bundestagungen neu festgelegt werden.
3. Der Bundesbeitrag ist vierteljährlich an die Bundeskasse einzusenden.

§9 Organe und Gliederung des DFB Bundestages

1. Die Bundesdelegiertenversammlung ist die oberste Instanz für alle Angelegenheiten des DFB und hat folgende Aufgaben:
 - a) Änderung der Satzung
 - b) Festsetzung der Bundesbeiträge
 - c) Entgegennahme des Vorstands-, und Kassenberichtes
 - d) Bestätigung des Kassenberichtes und Entlastung des Bundesvorstandes
 - e) Wahl des Bundesvorstandes
 - f) Wahl der Kassenprüfer
 - g) Behandlung der gestellten Anträge
 - h) Beschluss über den Ort der nächsten Bundestagung
2. Die Bundestagung wird in regelmäßigen Abständen abgehalten.
3. Zur Bundestagung werden von jedem Ortsverein Stimmberechtigte gewählt. Maßgebend für die Anzahl der Delegierten ist die Mitgliedsanzahl am Jahresabschluss vor der Bundestagung.

Jeder Ortsverein mit bis zu 50 Mitgliedern erhält einen Delegierten. Für jeweils bis zu 50 weitere Mitglieder wird die Anzahl der Delegierten um jeweils eins erhöht:

Bis zu 50 Mitglieder : 1 Delegierter

51 bis zu 100 Mitglieder: 2 Delegierte

101 bis zu 150 Mitglieder: 3 Delegierte

151 bis zu 200 Mitglieder: 4 Delegierte

4. Jeder Delegierte erhält für jeden Tag seines notwendigen Aufenthalts am Ort der Bundestagung, außer der Fahrkostenerstattung (Bundesbahn 2.Klasse), eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Bundesdelegiertenversammlung festgesetzt wird.
5. Anträge an die Bundesdelegiertenversammlung können stellen: Die OV, die Landesbezirke und der Bundesvorstand.
Die Anträge der Ortsvereine sind vor der Weiterleitung an den Bundesvorstand mit dem Bezirks,- bzw. erweiterten Bezirksvorstand zu besprechen. Alle Anträge müssen mindestens zwölf Wochen vor der Bundesdelegiertenversammlung dem Bundesvorstand gemeldet werden.
Anträge des Bundesvorstandes sind in gleicher Weise den Bezirks,- und Ortsvorständen bekannt zu machen.
6. Die Entscheidung über die Anträge erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 anwesenden Delegierten ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen (anwesenden) Delegierten.

§10 Bundesvorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und drei Beisitzern. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der Kassierer und ein Beisitzer.
2. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt eine Legislaturperiode die von der Bundesdelegiertentagung festgelegt wird.
Die Neu,- oder Wiederwahl erfolgt mit einfacher Mehrheit durch die Bundesdelegiertenversammlung.
Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der anwesenden Delegierten ist schriftlich und geheim abzustimmen.
Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen (anwesenden) Delegierten.
3. Aufgaben des Bundesvorstandes:
 - a) der Vorstand vertritt den DFB nach innen und nach außen. Er ist verpflichtet, die Interessen des DFB gewissenhaft wahrzunehmen.
 - b) Der Vorstand hat für die Einhaltung der Satzung Sorge zu tragen und die Geschäftsführung der Ortsvereine zu überwachen.
 - c) Für die Erledigung der laufenden Geschäfte des DFB versammelt sich der Vorstand regelmäßig an einem Ort seiner Wahl.
 - d) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der anwesenden Delegierten ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen

Delegierten. Über jede Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen und vom geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen.

- e) Der Vorstand beruft die Bundesdelegiertentagungen ein und trifft alle Vorbereitungen, die zum geschäftlichen Ablauf der Tagung erforderlich sind.
- f) Die Einberufung erfolgt mindestens 8 Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Festprogrammes.
- g) Die Bundesdelegiertenversammlung leitet der Bundesvorsitzende. Er hat alle Rechte und Befugnisse, die sich aus dem Amt eines Versammlungsleiters ergeben.
- h) Der „gBV“ legt jeweils den Bezirken und Ortsvereinen einen Jahreskassenbericht vor.
- i) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§26 Abs.2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als EUR 2.500,-- die Zustimmung der Bundesdelegiertenversammlung erforderlich ist.

§ 11 Erweiterte Bundesvorstandssitzung

Höchstes beschlussfassendes Organ zwischen den Bundesdelegiertentagungen ist der erweiterte Bundesvorstand.

- 1. Der erweiterte Bundesvorstand versammelt sich regelmäßig zwischen den Bundestagungen.
- 2. Eventuelle Beschlüsse sind von der nächsten Bundesdelegiertentagung in ihrer endgültigen Fassung zu bestätigen.

§12 Gliederung

Zur Durchführung aller vereinsmäßigen und organisatorischen Angelegenheiten ist der Wirkungsbereich des DFB in Landesbezirke und Ortsvereine unterteilt.

§13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember. Zur Offenlegen und Mitteilung des Geschäfts,- und Kassenberichtes ist jeder Bezirks,- und Ortsverein verpflichtet.

§14 Satzung Auslegung

Entstehen ernstere Meinungsverschiedenheiten über die Satzungsbestimmung, so kann der Bundesvorstand im Bedarfsfall eine Novellierung der Satzung veranlassen.

§15 Auflösung

Die Auflösung des DFB kann nur durch Beschluß der Bundesdelegiertentagung erfolgen, wenn vier fünfteil für die Auflösung stimmen.

- Über die Verwendung des Bundesvermögens hat die Bundesdelegiertentagung zu beschließen. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines einberufene Bundesdelegiertenversammlung nach Satz 1 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Bundesdelegiertenversammlung mit der selben Tagesordnung einzuberufen.

- Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Wochen nach dem ersten Versammlungstermin stattfinden hat aber jedenfalls spätestens 4 Wochen nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat den Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.
- Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig
- Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand

§16 Richtlinien für die Bezirke

1. Die zu einem Bezirk zusammengefassten Ortsvereine werden von einem geschäftsführenden Vorstand geleitet, der aus 1. und 2. Vorsitzendem, dem Schriftführer, dem Kassierer und den Beisitzern besteht.
2. Der Bezirksvorstand hat die Aufgabe, die angeschlossenen Ortsvereine für Fachvorträge, Besichtigungen, Lehrgänge usw. zu interessieren und sie dabei beratend und fördernd zu unterstützen.
3. Der Bezirksvorstand beruft die Bezirksversammlung ein und trifft alle Vorbereitungen, die zum geschäftlichen Ablauf der Versammlung erforderlich sind. Die Einberufung erfolgt mindestens 6 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Tagesprogrammes.
4. Bezirksversammlungen, an denen möglichst alle Mitglieder teilnehmen, sollen mindestens einmal im Jahr stattfinden.
 - a) Bezirkstagungen sollten in den bundestagungsfreien Jahren stattfinden
 - b) Die Bekanntgabe an den Bundesvorstand hat mindestens drei Monate vorher zu erfolgen.
 - c) Zu den Wahlen und Beschlüssen innerhalb der Bezirksversammlung kann jeder Ortsverein einen stimmberechtigten Vertreter (Delegierten) entsenden. Zählt der Ortsverein mehr als 20 Mitglieder, so hat er auf jedes weitere zwanzigste Mitglied eine weitere Stimme.
 - d) Es ist zulässig, dass die auf einen Ortsverein entfallenden Stimmen durch „einen“ Delegierten geführt werden.
 - e) Die Namen der Delegierten und die Anzahl der an der Versammlung teilnehmenden Mitglieder sind spätestens 6 Wochen vor der Versammlung dem Bezirksvorstand zu melden.
5. Die Aufgaben der Bezirksversammlung sind entsprechend der Satzung §9 Satz 1 Teil b bis h.
6. Kosten zur Geschäftsführung, Bezirksversammlung usw. sind von dem Bezirk selbst zu tragen.
7. Alle Beschlüsse und Vereinbarungen, sowie die Zusammensetzung des Vorstandes müssen den Bundesvorstand mitgeteilt werden.
8. Zur jährlichen Offenlegung des Geschäfts- und Kassenberichtes an den Bundesvorstand ist der Bezirksvorstand verpflichtet.

§17 Geschäftsordnung der Ortsvereine

1. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern

- Vorsitzender und dessen Stellvertreter
- Schriftführer
- Kassierer

- Im Bedarfsfall einen oder mehrere Beisitzer, welche jährlich bei Schluss des Geschäftsjahres zur Hälfte neu gewählt werden.
- Ausscheidende sind wiederwählbar

2. Versammlungen

In regelmäßigen Abständen sollte eine Vereinsversammlung stattfinden, jährlich eine Hauptversammlung.

Die Geschäfte der Versammlung sind:

- a) belehrende und unterhaltende Vorträge
- b) Vereinsangelegenheiten
- c) Aufnahme neuer Mitglieder
- d) Einkassieren der Beiträge
- e) Verschiedenes

Die Geschäfte der Hauptversammlung, die spätestens im 1. Quartal erfolgen muss, sind:

- a) Rechnungslage, deren mindestens eine im Jahr erfolgen muss
- b) Dem Kassierer bzw. dem gesamten Vorstand Entlastung zu erteilen
- c) Über Beschwerden und Anträge zu entscheiden

3. Tagesordnung

Abgesehen von der Zahlung der Beiträge, Anmeldung und Aufnahme neuer Mitglieder, Protokollverlesung und Verschiedenem dürfen zur Verhandlung nur solche Sachen kommen, welche auf der Tagesordnung stehen.

Unter Punkt Verschiedenes dürfen nur Mitteilungen des Vereinsvorstandes oder Wünsche und Anträge von Mitgliedern für die nächste Versammlung vorgebracht werden. Verhandlungen, welche eine Abstimmung nötig machen, dürfen unter dieser Rubrik unter keinen Umständen erfolgen. Die Gegenstände der Tagesordnung sind einzeln zur Diskussion zu bringen. Wenn aus der Diskussion mehrere den Gegenstand betreffende Anträge hervorgehen, so muß über den weitestgehenden zunächst abgestimmt werden. Die Verhandlungen sind streng nach parlamentarischen Grundsätzen zu führen, so dass niemand das Wort ergreifen darf, ohne es vorher vom Vorsitzenden ordnungsgemäß erhalten zu haben. Mehrere Redner werden der Reihenfolge nach notiert und gelangen in dieser zu Wort.

Bei auf der Tagesordnung stehenden Anträgen von Mitgliedern ist dem Antragssteller das erste Wort zur Begründung und nach Schluss der Debatte das Schlusswort zu erteilen.

Anträge auf Schluss der Debatte werden durch Mehrheitsbeschluss erledigt. Im Falle der Annahme haben jedoch die bereits auf der Rednerliste verzeichneten Redner noch das Wort. Beim Verstoß gegen die Ordnung ist der Redner vom Vorsitzenden zur Ordnung und beim Abschweifen vom Gegenstand zur Sache zu rufen.

Alle Wahlen müssen, sobald eine Stimme gegen Zuruf ist, durch Stimmzettel vollzogen werden. Beschlussfähig ist jede ordentlich einberufene Versammlung. Alle Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit zu fassen. Bei Zettelwahlen entscheidet das Los, welches vom Vorsitzenden zu ziehen ist.

4. Vorschriften über Aufnahme neuer Mitglieder

Jede Neuanmeldung (hierbei ist besonders auf die Einhaltung des §5 zu achten) hat in einer Vereinsversammlung oder direkt beim Vorsitzenden zu erfolgen und wird im letzteren Falle in der nächsten Versammlung bekanntgegeben.

5. Überweisungen

Bei Stellenwechsel eines Mitgliedes hat dasselbe seine Überweisung beim Vorstand zu beantragen; dieser hat das vorschriftsmäßig ausgefüllte Formular umgehend an den Bundesvorstand und den Ortsvereinsvorstand, welcher sich am dem zukünftigen Wohnsitz

des Überweisenden befindet, einzusenden. Einzelmitglieder haben ebenfalls sofort dem Bezirks,- oder Bundesvorstand Stellungen- und Wohnungswechsel zu melden.

§18 Ehrenordnung des DFB e. V.

Der DFB e.V. kann als Anerkennung folgende Auszeichnungen verleihen:

- Mitgliedsnadel
- Silberne Ehrennadel mit Kranz
- Goldene Ehrennadel mit Kranz
- Goldene Ehrennadel mit Kranz und Edelstein
- Silberner Gießer
- Nadel in Gold
- Nadel in Gold mit Brillanten

Mitgliedsnadel

Jedes ordentliche Mitglied des DFB hat Anspruch auf diese Mitgliedsnadel. Sie wird von einem Ortsvereins,- Bezirks,- oder Bundesvorstand überreicht.

Silberne Ehrennadel mit Kranz

- Für 25jährige Mitgliedschaft im DFB
- Eine Urkunde, die dem Anspruch der Verleihung aufzeigt, ist mit der Ehrennadel zu überreichen.
- Die Verleihung sollte in einem würdigen und feierlichen Rahmen vorgenommen werden und durch den Vorsitzenden des jeweiligen Bezirkes oder einem Bevollmächtigten, des Bundesvorstandes erfolgen.

Goldene Ehrennadel mit Kranz

- Für 40jährige Mitgliedschaft im DFB
- Eine Urkunde die den Anspruch der Verleihung aufzeigt, ist mit der Ehrennadel zu überreichen.
- Die Verleihung sollte in einem würdigen und feierlichen Rahmen vorgenommen werden und durch ein Mitglied des Bundesvorstandes oder einen Bevollmächtigten des Bundesvorstandes erfolgen.

Goldene Ehrennadel mit Kranz und Edelstein

- Für 50jährige Mitgliedschaft im DFB.
- Eine Urkunde die den Anspruch der Verleihung aufzeigt, ist mit der Ehrennadel zu überreichen.
- Die Verleihung sollte in einem würdigen und feierlichen Rahmen vorgenommen werden und durch ein Mitglied des Bundesvorstandes oder einen Bevollmächtigten des Bundesvorstandes erfolgen.

Silberner Gießer

- Für besondere Verdienste bei der Förderung oder Neugründung eines Ortsvereines oder Bezirkes.
- Für Verdienste im Einsatz um Belange des DFB die über den örtlichen Rahmen hinausgehen.
- Die Verleihung sollte in einem würdigen und feierlichen Rahmen vorgenommen werden und durch ein Mitglied des Bundesvorstandes oder einen Bevollmächtigten des Bundesvorstandes erfolgen.

Nadel in Gold

- Als besondere Anerkennung für herausragende, außergewöhnliche Verdienste um Belange des DFB auf Bezirks,- und Bundesebene
- Es können auch Nichtmitglieder mit dieser Ehrung bedacht werden.
- Die Verleihung sollte in einem würdigen und feierlichen Rahmen vorgenommen werden und kann nur durch ein Mitglied des geschäftsführenden Bundesvorstandes erfolgen.

Nadel in Gold mit Brillanten

- Als besonderer Dank und Anerkennung für herausragende, außergewöhnliche Verdienste auf Bundesebene.
- Diese Auszeichnung ist ausschließlich für verdiente Mitglieder des Bundesvorstandes gedacht.
- Die Verleihung sollte in einem würdigen und feierlichen Rahmen vorgenommen werden und kann nur vom 1. Bundesvorsitzenden des DFB e. V., im Verhinderungsfall von einem Vertreter erfolgen.

§19 Schiedsverfahren des DFB e. V.

1. Ersucht eine der streitenden Parteien im DFB e. V. beim geschäftsführenden Vorstand um Vermittlung, so sind beide Parteien verpflichtet, an dem Vermittlungsverfahren teilzunehmen.
2. Der Vermittlungstermin und Ort wird in Absprache mit den streitenden Parteien durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt und ist bindend.
3. Kommt es zu keiner Einigung, wird ein Schiedsverfahren eingeleitet. Das heißt: Berufung eines Schlichters, der von beiden Parteien akzeptiert wird.
4. Am Ende des Schiedsverfahrens soll eine Einigung stehen.
5. Falls keine Einigung zustande kommt, wird ein Schiedsspruch gefällt.
6. Dieser Schiedsspruch ist für die streitenden Parteien bindend.
7. Dieses Schiedsverfahren ist grundsätzlich bindend, bevor andere Maßnahmen oder Rechtsmittel eingeleitet werden dürfen.
8. Partei ist:
 - Einzelmitglieder
 - Mitglieder der Ortsvereine
 - Bezirksvorstand
 - Bundesvorstand

Der Bundesvorstand ist mit seinen Mitgliedern der Meinung, dass eine straffe Beachtung der Satzung unserem Berufsstand nur nützlich sein kann und die Eigenständigkeit des DFB e.V. für die Zukunft gewahrt bleibt.

Bundesvorstand

Hans-Dieter Engeland